

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch bei schwebenden und alsbaldigen Geschäften, auch wenn der Lieferer nicht nochmals auf seine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Bezug nimmt.

2. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für Zusicherungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.3 Auf die Schriftform gemäß vorstehender Ziffern 1.2. und 2.2 kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2.4 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und ihm zustehende Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Gewichte, Maße, technische Daten

Durch Verbesserungen oder Modelländerungen bedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, weshalb auch angegebene Gewichte und Maße nicht verbindlich sind. Die angegebenen technischen Daten sind unverbindliche mittlere Erfahrungswerte.

4. Zahlung

- 4.1 Die Preise gelten bei Neumaschinen ab Lieferwerk, bei Gebrauchsmaschinen ab Standort, ohne Verpackung und Montage. Als in dem Preis inbegriffene und mitzuliefernde Zubehörteile gelten nur diejenigen, welche in der Bestätigung des Lieferers aufgeführt sind.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferers – auch im Falle der verweigerten Abnahme – 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar und fällig.
- 4.3 Der Lieferer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Wechsel – nur soweit sie diskontfähig sind – und Schecks werden lediglich zahlungshalber angenommen; der Besteller trägt den Diskont- sowie die Bankspesen, die sofort nach Inrechnungstellung durch den Lieferer zu zahlen sind.
- 4.5 Gerät der Besteller in Verzug, so hat er Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- 4.6 Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden dem Lieferer andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so kann der Lieferer Sicherheitsleistung für den gesamten Kaufpreis bzw. Werklohn verlangen und dem Besteller für die Erbringung der Sicherheitsleistung eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vertragserfüllung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.7 Der Besteller ist im Hinblick auf den Kauf- oder Werklohnananspruch des Lieferers zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn der Lieferer ausdrücklich zugestimmt hat oder die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch die Abnahmeverweigerung berechtigt nicht zur Zurückbehaltung.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus dem Verträge folgenden Pflichten ist Sitz des Lieferers. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, dass der Lieferer die Versendung des Ware übernimmt.

6. Leistung/Leistungszeit, Leistungsstörungen, Verzug

- 6.1 Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit dieser Mahnung kommt der Lieferer in Verzug.
- 6.2 Liefer- und Leistungsvermögen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. –, auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
- 6.3 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Gerät der Lieferer in Verzug, so ist der Besteller nur dann zum Rücktritt berechtigt, sofern er schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung setzt, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme ablehnt. Die Nachfrist muss bei Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins mindestens sechs Wochen betragen und bei Inverzugsetzung nach Ziffer 6.1. mindestens drei Wochen. Bei Teilverzug besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Besteller kein Interesse hat.
- 6.5 Der Lieferer ist zur Teillieferung berechtigt.

7. Gefahrübergang, Versicherung

- 7.1 Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt ist. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Besteller über, gleichgültig, ob sich der Liefergegenstand am Sitz des Lieferers oder an anderer Stelle befindet.
- 7.2 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, hat der Lieferer den Versand nach eigenem Ermessen zu erwirken. Die Transportgefahr geht stets – auch bei frachtfreier Lieferung durch eigene Fahrzeuge des Lieferers – zu Lasten des Bestellers.
- 7.3 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Die Ansprüche aus der Versicherung gegen den Versicherer stehen dem Besteller zu, etwaige Ansprüche des Lieferers werden an ihn abgetreten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Unsere Gewährleistung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen. Die Absätze 3, 5 und 7 der nachfolgenden Regelungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn unser Kunde (oder ein Käufer unseres Kunden) den neu hergestellten Liefergegenstand an eine natürliche Person verkauft, bei der dieser Kaufvertrag nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. In diesen Fällen gelten anstelle der genannten Absätze die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht für gebrauchte Liefergegenstände. Bei gebrauchten Liefergegenständen gilt eine Gewährleistung ausdrücklich nicht, es sei denn, sie ist im Einzelfall explizit schriftlich vereinbart (s.a. Abs. 6).
- 8.2 Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Kunde Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung – ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

- 8.3 Soweit die gelieferte Ware einen nicht unerheblichen Mangel aufweist, kann der Kunde als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

- 8.4 Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder von uns nicht beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichende Wartungsmaßnahmen, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder elektronische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die volle Einsatzfähigkeit individuell konstruierter Anlagen erst nach Ablauf einer angemessenen Einlaufzeit erreicht wird.

- 8.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei neu hergestellten Liefergegenständen beträgt – vorbehaltlich Satz 2 – ein Jahr im Einschichtbetrieb, im Mehrschichtbetrieb entsprechend kürzer. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre im Einschichtbetrieb, im Mehrschichtbetrieb entsprechend kürzer. Bei gebrauchten Liefergegenständen besteht eine Gewährleistung ausdrücklich nicht. Es sei denn, sie ist explizit schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbart.

- 8.6 Sofern bei gebrauchten Liefergegenständen eine Gewährleistung vereinbart wird, so gilt die hierfür vereinbarte Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche grundsätzlich nur für den Einschichtbetrieb, im Mehrschichtbetrieb entsprechend verkürzt.

- 8.7 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Abs. 8.3 genannten Grenzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 8.8 Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten dem Kunden abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Aus den Abs. 3 und 7 können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

9. Haftbeschränkung

- 9.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vorvertragssensitiven Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.
- 9.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Die Verjährung der Haftungsansprüche des Kunden gegenüber uns richtet sich nach Ziff. 8.5 bzw. 8.6, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Zahlung seiner sämtlichen jetzt oder künftig zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher dem Lieferer in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist; wählt der Besteller eine Finanzierungsart, kraft derer die Verkäuferin zwar den Kaufpreis erhält, jedoch – z.B. über die Mithaftung aus einem Wechsel – weiterhin haftet, bleibt das Eigentum ebenfalls vorbehalten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
- 10.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf gelieferte Werkzeuge, Zubehör- und Ersatzteile. Sofern diese allerdings auf Kosten des Bestellers anderweitig beschafft worden sind, ist der Besteller berechtigt, dies bei Ausübung des Eigentumsvorbehaltes auszubauen.
- 10.3 Soweit das Eigentum vorbehalten ist, muss der Besteller die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten gegen jegliche Schäden versichert halten.
- 10.4 Soweit der Besteller den Lieferungsgegenstand mit einer anderen Sache verbindet, geschieht das nur zu einem vorübergehenden Zweck. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Verbindet, verarbeitet oder vermischt der Besteller endgültig, so steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu dem Endpreis der neuen Sache; das Miteigentum gilt als Vorbehaltssache im Sinne dieser Bedingungen.
- 10.5 Der Besteller erkennt nicht nur ausdrücklich an, sondern vereinbart mit uns übereinstimmend, dass die Vorbehaltssache bis zur Erfüllung des Sicherungszweckes gemäß Ziffer 10.1 mit dem Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden wird. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass sie beide vor Erfüllung des Sicherungszweckes nicht den Willen haben, die Vorbehaltssache anders als zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden zu verbinden. Die mit dem Grund und Boden verbundene Vorbehaltssache soll also erst dann in das Eigentum des Bestellers übergehen, wenn der Sicherungszweck gemäß Ziffer 10.1. erreicht ist.
- 10.6 Solange der Besteller noch schuldet, darf er die Liefergegenstände des Lieferers nicht veräußern, es sei denn, er hat sie vom Lieferer zur Weiterveräußerung in seinen Geschäftsbetrieb erworben und befindet sich nicht im Verzug. In diesem Fall muss der Besteller dem Lieferer das Eigentum dem Käufer gegenüber bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an den Lieferer vorbehalten. Gegen Kredit darf nur weiterveräußert werden, wenn die Kreditfähigkeit des Erwerbers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geprüft worden ist.
- 10.7 Die aus dem Weiterverkauf (auch aus Wechseln und Schecks) oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltssache entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe ihres Rechnungswertes an den Lieferer ab. Lieferer und Besteller sind sich darüber einig, dass die dem Käufer gegebenen Wechsel Eigentum des Lieferers sind und der Besteller sie nur für den Lieferer besitzt. Der Lieferer ermächtigt den Besteller, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen; auf Anforderung des Lieferers hin wird der Besteller die Abtretung offenzulegen und jenen die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 10.8 Bei Zugriff Dritter auf Vorbehaltssache wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hingewiesen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 10.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltssache auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabe-Ansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltssache durch den Lieferer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.
- 10.10 Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
- 10.11 Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware auf seine Kosten instandzuhalten.

11. Pauschalierter Schadensersatz

Wenn der Besteller den Vertrag storniert oder wenn der Lieferer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, so steht dem Lieferer – unbeschadet weitergehender Ansprüche – Ersatz des Mindestschadens in Höhe von 15% des Bruttokaufpreises bzw. Bruttowerklöhnes zu. Wenn der Besteller einen geringeren Schaden nachweist, ist nur der geringere Betrag zu erstatten.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilrichtigkeit

12.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Lieferer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit der Besteller seinen juristischen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Sofern der Besteller seinen juristischen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt uneingeschränkt UN-Recht.

12.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hameln. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Der Gerichtsstand gilt ferner für sich mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten.

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

12.4 Die Rechte des Bestellers aus diesem Verhältnis sind ohne Genehmigung des Lieferers nicht übertragbar. Der Lieferer erteilt die Genehmigung, wenn die Übertragung für die Finanzierung erforderlich ist.

13. Nichtkaufleute

Gegenüber Nichtkaufleuten gelten die Ziffern 1.3., 5., 8.5./8.6, 9.2. und 12.2. nicht.